

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1985)  
**Heft:** 2

**Rubrik:** Offizielle Mitteilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Gesetzesänderung betreffend Bürgerrecht der Kinder eines schweizerischen Elternteils.

(Inkrafttreten: ( 1.Juli 1985)

Am 14. Dezember hat das Parlament eine seit langem erhoffte Änderung des Bürgerrechtsgesetzes verabschiedet. In Zukunft soll demnach jedes Kind einer Schweizerin durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung automatisch mit der Geburt das Schweizer Bürgerrecht erhalten. Bisher konnte das Kind einer schweizerischen Mutter und ihres ausländischen Ehemannes das Schweizer Bürgerrecht der Mutter nur dann von Geburt an erwerben, wenn die Mutter von Abstammung Schweizer Bürgerin war und die Eltern zur Zeit der Geburt ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten oder wenn das Kind in den übrigen Fällen nicht von Geburt an eine andere Staatsangehörigkeit erwerben konnte.

Die Neuregelung beseitigt eine seit Jahren als ungerecht empfundene Diskriminierung der Frau in bezug auf die Weitergabe des Bürgerrechtes an ihre Kinder. Der mit einer Ausländerin verheiratete Schweizer konnte den Kindern aus dieser Ehe das Schweizer Bürgerrecht im Gegensatz zur mit einem Ausländer verheirateten Schweizerin seit jeher voraussetzunglos vermitteln. Die am 4. Dezember 1983 beschlossene Revision der Bundesverfassung beseitigt die letzten Schranken, die sich bisher einer Änderung des Bürgerrechtsgesetzes im Sinne der Gleichberechtigung von Mann und Frau entgegenstellten. Da die Revision des Bürgerrechts der Ehegatten

sowie weitere Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes infolge umfangreicher Vorarbeiten erst in mehreren Jahren möglich sein dürfte, beantragte der Bundesrat dem Parlament, die einfacher zu realisierende Revision des Bürgerrechts der Kinder eines schweizerischen Elternteils vorzuziehen. Die vorliegende Gesetzesänderung ist das Resultat dieser Bestrebungen.

(Die Gebühren pro Bewerber betragen ca Fr. 170.-)

RÜDLINGEN und BUCHBERG

Landstrasse 30, 9494 SCHAAN

Tel. 075 / 28770

